

Multilaterale Sondervereinbarung RID 5/2012

nach Abschnitt 1.5.1 RID
über die Beförderung von Heizöl, schwer und Rückstandsheizöl

(1) Abweichend von den Vorschriften des Kapitels 3.2 Tabelle A Spalte (12) dürfen

a) Heizöl, schwer, das entweder der Eintragung

- UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., Klasse 9, Klassifizierungscode M 6, Verpackungsgruppe III, oder
- UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G., Klasse 9, Klassifizierungscode M 7, Verpackungsgruppe III,

zugeordnet werden muss, oder

b) Rückstandsheizöl (CAS 68476-33-5), das der Eintragung UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., Klasse 9, Klassifizierungscode M 6, Verpackungsgruppe III, zugeordnet werden muss,

in Tanks befördert werden, ohne die Vorschriften der Kapitel 4.3, 6.8 und 7.4 des RID anzuwenden.

(2) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

"Beförderung vereinbart gemäß Abschnitt 1.5.1 des RID (RID 5/2012)".

(3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2017 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Brüssel, den 20. November 2012

Die für das RID zuständige Behörde
in Belgien

Henri Maillard
Generaldirektor a.i.